

## Satzung des Hebraistenverbandes e.V.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.2010,  
geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.2011,  
geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.2012)

### Präambel

Der Hebraistenverband e.V. hat den Zweck, die Hebraistik als wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten und langfristig zu erhalten.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Hebraistenverband".
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein" oder abgekürzt "e.V.".
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszwecke

- (1) Der Verein setzt sich für die Hebraistik in Forschung und Lehre an Universitäten, Hochschulen, Gymnasien und anderen Bildungseinrichtungen ein.
- (2) Der Verein vertritt die beruflichen und wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, indem er
  - (a) seine Mitglieder über Entwicklungen auf dem Gebiet der Hebraistik und ihrer Didaktik informiert und
  - (b) den in Abs. 1 genannten Bildungseinrichtungen Beratung bei der Konzeption und der Einrichtung von Studiengängen, Lehrplänen und Kursen in der hebräischen Sprache anbietet.

### § 3 Vermögensverwendung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche, juristische Personen und Personenvereinigungen erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand beantragt. Über dieses Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin / dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es Interessen oder Ansehen des Vereins grob verletzt oder seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat (§ 5 Abs. 4). Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

#### § 5 Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages für die Mitglieder fest. Jedes Mitglied kann den Mindestbeitrag nach seinem Ermessen aufstocken.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig; er ist auch dann in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.
- (4) Ein Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Kalenderjahre in Rückstand ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist zuvor zweimal schriftlich zu mahnen. Zwischen beiden

Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.

### § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann Personen in einen wissenschaftlichen Beirat berufen, der den Vorstand berät.

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen; dies kann auch per E-Mail geschehen.
- (3) Die Einberufung muss die vom Vorstand festgelegte Tagungsordnung enthalten. Die Tagungsordnung umfasst in jedem Fall:
  - (a) Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im vorangegangenen und im laufenden Vereinsjahr sowie Vorschau auf das kommende Vereinsjahr,
  - (b) Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr und finanzielle Planung für das laufende Jahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser abwesend, übernimmt das älteste weitere Vorstandsmitglied die Leitung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - (a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - (b) die Entlastung des Vorstands,
  - (c) die Neuwahl des Vorstands,
  - (d) die mittelfristige Arbeitsplanung,
  - (e) Satzungsänderungen,
  - (f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - (g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - (h) die Auflösung des Vereins,
  - (i) die Wahl des Rechnungsprüfers.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (8) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder – falls ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt und die Mitgliederversammlung ihm zustimmt – schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- (9) Wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muss mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Wahlen dürfen in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (10) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (12) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern; die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden des Vorstandes, den Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (2) Die übrigen Aufgabenbereiche – Beschlussfassung über die Aufnahme / den Ausschluss von Mitgliedern; Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; fachliche Information der Mitglieder; Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes; Werbung neuer Mitglieder – werden durch Vorstandsbeschluss den Vorstandsmitgliedern zugeordnet.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen

Vorstandsmitglieder durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes sind geschäftsführender Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Wird bei Beschlussfassung keine Einmütigkeit erreicht, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem ältesten weiteren Vorstandsmitglied.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen. Ihre Tätigkeit ist zeitlich zu begrenzen, höchstens auf die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf dieser Tätigkeitsperiode kann der Ausschuss erneut eingesetzt werden.
- (9) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.

#### § 9 Auflösung, Zweckänderung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seiner steuerbegünstigten Zwecke kann nur vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner steuerbegünstigten Zwecke kann nur in einer eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Bibelgesellschaft, Gropiusplatz 10, D-70563 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erarbeitung und Verbreitung wissenschaftlicher Bibelausgaben zu verwenden hat.